Konsultation des deutschen Transparenzregisters durch ausländische Behörden

EURIEC

Allgemein

Deutschland hat die 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie durch die Bestimmungen der §§ 18 ff. des Geldwäschegesetzes GwG sowie zwei Rechtsverordnungen umgesetzt. Danach müssen bestimmte Informationen deutscher juristischer Personen, eingetragener Personengesellschaften und bestimmter anderer wirtschaftlicher Akteure, die die Herkunft von Kapital betreffen, an ein zentrales Register übermittelt werden: Das Transparenzregister.

Der Bundesanzeiger-Verlag führt das Transparenzregister auf einer zentralen Internetseite.

Das Transparenzregister ist als Auffangregister gedacht, d. h. es speichert Informationen nur selbst, die nicht in einem anderen öffentlichen Register wie dem Handelsregister gespeichert sind. Wenn über ein Unternehmen, das im Transparenzregister eingetragen ist, auch aus anderen Registern Informationen zugänglich sind, führt das Transparenzregister aber auch diese Daten zusammen.

Verfügbare Informationen

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist bestimmten Behörden, den zur Information Verpflichteten selbst sowie der Öffentlichkeit erlaubt. Derzeit zählen ausländische Gemeinden nicht zu den zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes. Deswegen gelten die Bestimmungen für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit. Daher kann eine ausländische Gemeinde nur folgende Daten aus dem Transparenzregister einsehen:

- Vor- und Nachnahme des Eintragungspflichtigen
- Art und Umfang der wirtschaftlichen Beteiligung
- Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten
- Land des Wohnsitzes des Berechtigten
- Staatsangehörigkeit des Berechtigten
- Andere Daten wie der Wohnort des Berechtigten nur, sofern sich diese Information bereits aus anderen öffentlichen Registern ergibt

Anmeldung für ausländische Behörden

Für die Einsichtnahme ist eine Registrierung erforderlich. Dafür wird eine E-Mail-Adresse und ein Identitätsnachweis benötigt. Für natürliche Personen genügt als Identitätsnachweis eine Kopie eine gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, z. B. Personalausweise der Mitgliedstaaten der EU.
Die Registrierung selbst ist kostenlos. Für die Einsichtnahme fallen Gebühren i. H. v. 1,65 € pro Dokument und 7,50 € für die postalische Zusendung an.

Abruf von Informationen

Um Informationen aus dem Transparenzregister abrufen zu dürfen, ist ein berechtigtes Interesse erforderlich. Der Antrag auf Einsichtnahme muss daher begründet werden. Gegeben ist ein solches Interesse, wenn ein Bezug zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder hiermit zusammenhängender Vortaten vorhanden ist.

Vragen of meer informatie? Neem dan contact op met het EURIEC

T: +31 (0)43 389 75 40
E: euriec@rieclimburg.nl
W: www.euriec.eu

This project is funded by the European Union's Internal Security Fund - Police

ibz

Bezirksregierung Köln

Ministerie van Justitie en Veiligheid

RIEC